

## Anlage 6 zur SV 21-V-70-0005 Synopse Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung ab dem 01.01.2022
<p><b>§ 1 Aufgabe; Ziele der Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden - im Folgenden „Stadt“ genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nimmt die Stadt folgende Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Förderung der Abfallvermeidung,</li><li>2. die Behandlung von Abfällen,</li><li>3. die Verwertung von Abfällen und</li><li>4. die Beseitigung von Abfällen.</li></ol> <p>(3) Die städtische Abfallwirtschaft umfasst die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen. Zu den Aufgaben der Stadt gehören auch die Information und Beratung sowie die Überwachung der Abfallerzeuger und -besitzer.</p>	<p><b>§ 1 Aufgabe; Ziele der Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden - im Folgenden „Stadt“ genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nimmt die Stadt folgende Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Förderung der Abfallvermeidung,</li><li>2. die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,</li><li>3. das Recycling,</li><li>4. die Verwertung von Abfällen und</li><li>5. die Beseitigung von Abfällen.</li></ol> <p>(3) Die städtische Abfallwirtschaft umfasst die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen. Zu den Aufgaben der Stadt gehören auch die Information und Beratung sowie die Überwachung der Abfallerzeuger und -besitzer.</p>

<p>(4) Die Stadt stellt folgende abfallwirtschaftliche Anlagen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfalldeponie Dyckerhoffbruch,</li> <li>2. Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch,</li> <li>3. Schadstoffsammelfahrzeuge,</li> <li>4. Wertstoffhöfe im Stadtgebiet,</li> <li>5. Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und</li> <li>6. Containerstandplätze im Stadtgebiet.</li> </ol> <p>(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.</p>	<p>(4) Die Stadt stellt folgende abfallwirtschaftliche Anlagen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfalldeponie Dyckerhoffbruch,</li> <li>2. Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch,</li> <li>3. Schadstoffsammelfahrzeuge,</li> <li>4. Wertstoffhöfe im Stadtgebiet,</li> <li>5. Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und</li> <li>6. Containerstandplätze im Stadtgebiet.</li> </ol> <p>(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li> <li>2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme</li> </ol>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) <b>in der jeweils gültigen Fassung</b> aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li> <li>2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme</li> </ol>

der in Abs. 2 genannten Abfälle.

(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, insbesondere Bioabfälle (Abs. 5), sperrige Gartenabfälle (Abs. 6), Altglas (Abs. 7) und sonstige wertstoffhaltige Abfälle (Abs. 8).

(5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(6) Sperrige Gartenabfälle sind Bioabfälle, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können.

(7) Altglas sind Einwegverkaufsverpackungen aus grünem, braunem, weißem und andersfarbigem Glas (Hohlglas) sowie stoffgleiches Behälterglas mit Ausnahme von Spezialgläsern wie temperaturbeständige Gläser oder Bleikristallglas.

(8) Sonstige Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie Papier, Pappe und Kartonagen.

(9) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

(10) Restabfälle sind Bestandteile der Abfälle aus privaten

der in Abs. 2 genannten Abfälle **sowie**

**weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.**

(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, insbesondere Bioabfälle (Abs. 5), sperrige Gartenabfälle (Abs. 6), Altglas (Abs. 7) und sonstige wertstoffhaltige Abfälle (Abs. 8).

(5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(6) Sperrige Gartenabfälle sind Bioabfälle, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können.

(7) Altglas sind Einwegverkaufsverpackungen aus grünem, braunem, weißem und andersfarbigem Glas (Hohlglas) sowie stoffgleiches Behälterglas mit Ausnahme von Spezialgläsern wie temperaturbeständige Gläser oder Bleikristallglas.

(8) **Sonstige Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind:**

**1. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen,**

**2. Papier, Pappe und Kartonagen sowie stoffgleiche Verkaufsverpackungen (PPK).**

(9) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

(10) Restabfälle sind Bestandteile der Abfälle aus privaten

<p>Haushaltungen und der gewerblichen Siedlungsabfälle, die keine wiederverwertbaren Bestandteile enthalten.</p> <p>(11) Sperrmüll sind feste Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung), die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht über Sammelbehälter gesammelt und transportiert werden.</p> <p>(12) Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.</p> <p>(13) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.</p> <p>(14) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(15) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).</p>	<p>Haushaltungen und der gewerblichen Siedlungsabfälle, die keine wiederverwertbaren Bestandteile enthalten.</p> <p>(11) Sperrmüll sind feste Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung), die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht über Sammelbehälter gesammelt und transportiert werden.</p> <p>(12) Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ in dieser Satzung bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 KrWG in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(13) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.</p> <p>(14) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(15) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).</p>
<p><b>§ 9 Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:</p> <p>1. Sonderabfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>2. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr und</p>	<p><b>§ 9 Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:</p> <p>1. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>2. Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr und</p>

3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, widerruflich ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer in diesen Fällen verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Zustimmung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in anderen als den zugelassenen Sammelbehältern und städtischen Abfallsäcken (z. B. Plastiktüten) bereitgestellt werden,

2. flüssige Abfälle, wie z. B. Abscheiderinhalte, Schlämme,

3. Bodenaushub, Bauschutt und Steine,

4. sonstige Bauabfälle, die im Rahmen von Bau- oder Sanierungsarbeiten an baulichen Anlagen oder Grundstücken anfallen (z. B. Tapeten, Türen, Fenster, Treppen, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen, Gartenzäune, behandeltes oder beschichtetes Holz, Parkett mit Kleber, Laminat, Rollläden, Dachpappe, Gipskarton und

3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, widerruflich ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer in diesen Fällen verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Zustimmung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in anderen als den zugelassenen Sammelbehältern und städtischen Abfallsäcken (z. B. Plastiktüten) bereitgestellt werden,

2. flüssige Abfälle, wie z. B. Abscheiderinhalte, Schlämme,

3. Bodenaushub, Bauschutt und Steine,

4. sonstige Bauabfälle, die im Rahmen von Bau- oder Sanierungsarbeiten an baulichen Anlagen oder Grundstücken anfallen (z. B. Tapeten, Türen, Fenster, Treppen, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen, Gartenzäune, behandeltes oder beschichtetes Holz, Parkett mit Kleber, Laminat, Rollläden, Dachpappe, Gipskarton und

<p>„Sauerkrautplatten“, geschäumte Dämmstoffe, Glas- und Mineralwolle, asbesthaltige Baustoffe),</p> <p>5. Sonderabfälle,</p> <p>6. Altreifen,</p> <p>7. Öltanks und Regentonnen sowie</p> <p>8. sperrige Gartenabfälle.</p> <p>(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Einsammlung oder Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung verpflichtet.</p>	<p>„Sauerkrautplatten“, geschäumte Dämmstoffe, Glas- und Mineralwolle, asbesthaltige Baustoffe),</p> <p>5. <b>Gefährliche Abfälle</b>,</p> <p>6. Altreifen,</p> <p>7. Öltanks und Regentonnen sowie</p> <p>8. sperrige Gartenabfälle.</p> <p>(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Einsammlung oder Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung verpflichtet.</p>
<p><b>§ 13 Einsammlungssysteme, Abfuhrtermine</b></p> <p>(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle in die an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellten Sammelcontainer oder zu den von der Stadt betriebenen abfallwirtschaftlichen Anlagen zu bringen. An den Sammelstellen dürfen keine Abfälle neben den Sammelcontainern abgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfuhrtermine sowie die Standplätze und Öffnungszeiten der abfallwirtschaftlichen Anlagen werden laufend im Internet unter <a href="http://www.elw.de">www.elw.de</a> veröffentlicht und können auch im Service-Center der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, oder telefonisch über die Rufnummer 0611/31-9700 erfragt werden.</p>	<p><b>§ 13 Einsammlungssysteme, Abfuhrtermine</b></p> <p>(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle in die an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellten Sammelcontainer oder zu den von der Stadt betriebenen abfallwirtschaftlichen Anlagen zu bringen. An den Sammelstellen dürfen keine Abfälle neben den Sammelcontainern abgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfuhrtermine sowie die Standplätze und Öffnungszeiten der abfallwirtschaftlichen Anlagen werden laufend im Internet unter <a href="http://www.elw.de">www.elw.de</a> veröffentlicht und können auch im Service-Center der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, oder telefonisch über die Rufnummer 0611/<b>7153-0</b> erfragt werden.</p>

### § 14 Sammelbehälter

(1) Die Stadt stellt Sammelbehälter für Restabfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Die Sammelbehälter stehen im Eigentum der Stadt.

(2) Für das Einsammeln von Restabfällen stehen folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

1. 60 l aus Kunststoff, 24 kg maximale zulässige Nutzlast,
2. 120 l aus Kunststoff, 48 kg maximale zulässige Nutzlast,
3. 240 l aus Kunststoff, 96 kg maximale zulässige Nutzlast,
4. 660 l aus Kunststoff, 264 kg maximale zulässige Nutzlast und
5. 1.100 l aus Kunststoff, 440 kg maximale zulässige Nutzlast.

(3) Für das Einsammeln von Bioabfällen stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

1. 120 l aus Kunststoff, 48 kg maximale zulässige Nutzlast und
2. 240 l aus Kunststoff, 96 kg maximale zulässige Nutzlast.

(4) Für das Einsammeln der sonstigen Wertstoffe stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

1. 120 l aus Kunststoff, 48 kg maximale zulässige Nutzlast,

### § 14 Sammelbehälter

(1) Die Stadt stellt Sammelbehälter für Restabfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Die Sammelbehälter stehen im Eigentum der Stadt.

(2) Für das Einsammeln von Restabfällen stehen folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Maximale Nutzlast
60 Liter aus Kunststoff	30 kg
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
660 Liter aus Kunststoff	300 kg
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg

(3) Für das Einsammeln von Bioabfällen stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Maximale Nutzlast
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg

(4) Für das Einsammeln der sonstigen Wertstoffe stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Maximale Nutzlast
---------------	-------------------

2. 240 l aus Kunststoff, 96 kg maximale zulässige Nutzlast und  
 3. 1.100 l aus Kunststoff, 440 kg maximale zulässige Nutzlast.

(5) Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl, Leerungsintervalle oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.

(7) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können oder die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Stadt befugt, für diese Grundstücke anstelle von einzelnen Sammelbehältern gemeinsam zu nutzende große Sammelbehälter (Abs. 2 Nr. 4 und 5) aufzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Anschlusspflichtige einen gemeinsamen großen Sammelbehälter für mehrere Grundstücke beantragen.

120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg

(5) Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl, Leerungsintervalle oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.

(7) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können oder die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Stadt befugt, für diese Grundstücke anstelle von einzelnen Sammelbehältern gemeinsam zu nutzende große Sammelbehälter (bis max. 1.100 Liter) aufzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Anschlusspflichtige einen gemeinsamen großen Sammelbehälter für mehrere Grundstücke beantragen.

(8) Eine Erfassung im Unterflursystem kann auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers für Bioabfälle in der Behältergröße 3.000 Liter und für Restabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe in Behältergrößen von 3.000 Liter oder 5.000 Liter erfolgen, wenn die Einrichtung eines geeigneten Standplatzes auf dem anschlusspflichtigen Grundstück für das von der Stadt vorgegebene Unterflursystem möglich ist.



<p><b>§ 15 Standplatz und Transportweg für Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einen Standplatz für den/die Sammelbehälter auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und ggf. zu ändern, wenn die Stadt einen anderen Standplatz bestimmt. Die Stadt kann nach Anhörung des Anschlusspflichtigen einen anderen Standort bestimmen, wenn dies wegen einer Umstellung des Holsystems notwendig ist oder wenn der sonst übliche Transportweg gesperrt oder erschwert ist und dadurch der Sammelbehältertransport beeinträchtigt wird. Die Stadt kann auch einen Sammelstandplatz für mehrere Anschlusspflichtige auf dem Grundstück nur eines Anschlusspflichtigen bestimmen. Bei Zeilenbauweise ist ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Die Fläche des Standplatzes ist aus dem Kopfgrundstück auszuparzellieren. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. In den nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen, auch Spielstraßen, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten gemäß den örtlichen Verhältnissen Sammelstandplätze an der befahrbaren Straße oder Zufahrten zu den vorhandenen Standplätzen anzulegen bzw. freizuhalten. Auch die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen können in diesen Fällen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wenn keine Durchfahrt besteht, ist vor dem Standplatz eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen.</p> <p>(2) Ein von der Stadt bestimmter Standplatz darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend auch außerhalb des Grundstücks des Anschlusspflichtigen einen anderen Standplatz für die Sammelbehälter bestimmen, nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Sammelbehälter.</p> <p>(3) Standplatz und Transportweg der Sammelbehälter müssen wie</p>	<p><b>§ 15 Standplatz und Transportweg für Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einen Standplatz für den/die Sammelbehälter auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und ggf. zu ändern, wenn die Stadt einen anderen Standplatz bestimmt. Die Stadt kann nach Anhörung des Anschlusspflichtigen einen anderen Standort bestimmen, wenn dies wegen einer Umstellung des Holsystems notwendig ist oder wenn der sonst übliche Transportweg gesperrt oder erschwert ist und dadurch der Sammelbehältertransport beeinträchtigt wird. Die Stadt kann auch einen Sammelstandplatz für mehrere Anschlusspflichtige auf dem Grundstück nur eines Anschlusspflichtigen bestimmen. Bei Zeilenbauweise ist ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Die Fläche des Standplatzes ist aus dem Kopfgrundstück auszuparzellieren. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. In den nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen, auch Spielstraßen, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten gemäß den örtlichen Verhältnissen Sammelstandplätze an der befahrbaren Straße oder Zufahrten zu den vorhandenen Standplätzen anzulegen bzw. freizuhalten. Auch die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen können in diesen Fällen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wenn keine Durchfahrt besteht, ist vor dem Standplatz eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen.</p> <p>(2) Ein von der Stadt bestimmter Standplatz darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend auch außerhalb des Grundstücks des Anschlusspflichtigen einen anderen Standplatz für die Sammelbehälter bestimmen, nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Sammelbehälter.</p> <p>(3) Standplatz und Transportweg der Sammelbehälter müssen wie</p>
---	---

folgt angelegt und unterhalten werden:

1. Der Standplatz ist grundsätzlich an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße gelegenen Grundstücksgrenze (außerhalb Wohnzwecken dienenden Gebäuden) einzurichten. In Ausnahmefällen, wenn der Standplatz nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, ist die maximale Transportentfernung zur Straße auf 15 m begrenzt;
2. der Standplatz und der Transportweg müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein;
3. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 6 sein. Unvermeidbare Stufen sind mittels Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 4 auszubilden. Ab einer Sammelbehältergröße von 660 l muss ein ebener Transportweg gewährleistet sein. Als Stufe gilt eine Stufe, die höher als 5 cm ist;
4. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch, der Transportweg muss mindestens 1,20 m breit und ab einer Sammelbehältergröße von 660 l mindestens 1,30 m breit sein;
5. Türen und Tore, außer Brandschutztüren, innerhalb des Transportweges sind am Tage der Leerung offen zu halten und mit geeigneten Feststellvorrichtungen auszustatten;
6. die Sammelbehälter müssen ebenerdig aufgestellt sein. Befindet sich der Standplatz in einem geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 m betragen;
7. ein Standplatz innerhalb eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn der Einbau der erforderlichen Sammelbehälter in die Hausfassade technisch nicht möglich ist, die Einrichtung weder im Treppenhaus

folgt angelegt und unterhalten werden:

1. Der Standplatz ist grundsätzlich an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße gelegenen Grundstücksgrenze (außerhalb Wohnzwecken dienenden Gebäuden) einzurichten. In Ausnahmefällen, wenn der Standplatz nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, ist die maximale Transportentfernung zur Straße auf 15 m begrenzt;
2. der Standplatz und der Transportweg müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein;
3. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 6 sein. Unvermeidbare Stufen sind mittels Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 4 auszubilden. Ab einer Sammelbehältergröße von 660 l muss ein ebener Transportweg gewährleistet sein. Als Stufe gilt eine Stufe, die höher als 5 cm ist;
4. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch, der Transportweg muss mindestens 1,20 m breit und ab einer Sammelbehältergröße von 660 l mindestens 1,30 m breit sein;
5. Türen und Tore, außer Brandschutztüren, innerhalb des Transportweges sind am Tage der Leerung offen zu halten und mit geeigneten Feststellvorrichtungen auszustatten;
6. die Sammelbehälter müssen ebenerdig aufgestellt sein. Befindet sich der Standplatz in einem geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 m betragen;
7. ein Standplatz innerhalb eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn der Einbau der erforderlichen Sammelbehälter in die Hausfassade technisch nicht möglich ist, die Einrichtung weder im Treppenhaus

noch auf dem Fluchtweg erfolgt, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2 m beträgt, der Raum bis über Dach entlüftet wird, gegen andere Räume feuerbeständig und schallisoliert angeschlossen und von außen niveaugleich mit dem Transportweg zugänglich ist. Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass Rauch und Dunst nicht übertragen werden können. Zugangstüren sind dauerhaft mit „Sammelraum für Abfälle“ zu beschriften. Auf Wärmeschutz und Beleuchtung ist zu achten;

8. in Kellern dürfen Sammelbehälter nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenoberfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.

(4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen sicher und zumutbar befahrbar ist.

(5) Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern.

noch auf dem Fluchtweg erfolgt, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2 m beträgt, der Raum bis über Dach entlüftet wird, gegen andere Räume feuerbeständig und schallisoliert angeschlossen und von außen niveaugleich mit dem Transportweg zugänglich ist. Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass Rauch und Dunst nicht übertragen werden können. Zugangstüren sind dauerhaft mit „Sammelraum für Abfälle“ zu beschriften. Auf Wärmeschutz und Beleuchtung ist zu achten;

8. in Kellern dürfen Sammelbehälter nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenoberfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.

(4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen sicher und zumutbar befahrbar ist.

(5) Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern.

(6) Die Nutzung der Unterflurbehälter nach § 14 Absatz 8 setzt die Errichtung eines geeigneten vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) auf dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer einschließlich Absicherung sowie die Einholung der gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraus. Der Innenbehälter wird durch die Stadt

	<p>gestellt und verbleibt im Eigentum der Stadt. Der Anschlussnehmer hat die notwendigen Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den immobilen Bestandteilen des Unterflursystems vorzunehmen und auf Verlangen der Stadt zu belegen. Die Einzelheiten zum Standort, zur Standplatzeinrichtung, zum Betrieb, zur kostenmäßigen Abwicklung usw. werden zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer durch gesonderten Vertrag festgelegt.</p>
<p><b>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.</p> <p>(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.</p> <p>(3) Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p> <p>(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle</p>	<p><b>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.</p> <p>(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.</p> <p>(3) Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p> <p>(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. <b>Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden.</b> Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern</p>

aus privaten Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximalen zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter entstehen sowie für den Verlust

verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle aus privaten Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximalen zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. **Abfälle**, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter entstehen sowie für den Verlust

<p>von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.</p>	<p>von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.</p>
<p><b>§ 17 Restabfälle</b></p> <p>(1) Restabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer in dem nach § 14 vorgesehenen Sammelbehälter zu sammeln und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen.</p> <p>(2) Die Sammelbehälter werden von der Stadt von dem festgelegten Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn die in § 15 Abs. 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat der Anschlusspflichtige oder ein Beauftragter die Sammelbehälter am Tag der Abfuhr unmittelbar vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlich befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Sammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr bereitzustellen. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Sammelbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Die Sammelbehälter sind im Fall des Satzes 2 und 3 nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf den Standplatz zurückzubringen.</p>	<p><b>§ 17 Restabfälle</b></p> <p>(1) Restabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer in dem nach § 14 vorgesehenen Sammelbehälter zu sammeln und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen.</p> <p>(2) Die Sammelbehälter werden von der Stadt von dem festgelegten Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn die in § 15 Abs. 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat der Anschlusspflichtige oder ein Beauftragter die Sammelbehälter am Tag der Abfuhr unmittelbar vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlich befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Sammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr bereitzustellen. <b>In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt für das Entsorgungsfahrzeug aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Sammelbehälter bis zur nächsten mit einem Entsorgungsfahrzeug öffentlich befahrbaren Stelle zu bringen.</b> Die Sammelbehälter sind im Fall des Satzes 2 <b>bis 4</b> nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf den Standplatz</p>

(3) Die Sammelbehälter der Größen 60 l, 120 l und 240 l werden 14-tägig geleert. Auf Antrag kann die Leerung der 240 l-Sammelbehälter auch wöchentlich oder häufiger erfolgen. Die Sammelbehälter der Größen 660 l und 1.100 l werden wöchentlich geleert. Bei Bedarf können sie auf Antrag häufiger geleert werden.

(4) Soweit der Restabfall vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, können bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Abfallsäcke (orangefarbener Kunststoffstoffsack) erworben und als Abfallbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie sind neben den Sammelbehältern zur Einsammlung bereitzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Benutzung von städtischen Abfallsäcken anordnet, weil z. B. ein Grundstück noch nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann. In diesem Fall sind die städtischen Abfallsäcke von dem Anschlusspflichtigen an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zur Abholung so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Städtische Abfallsäcke sind entsprechend den aufgedruckten Verwendungsvorschriften zu benutzen.

(5) Wenn der Restabfall das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen, soweit der anfallende Restabfall nicht in städtischen Abfallsäcken nach Absatz 4 gesammelt wird. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder städtischen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von der Stadt nicht eingesammelt.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu

zurückzubringen.

(3) Die Sammelbehälter der Größen 60 l, 120 l und 240 l werden 14-tägig geleert. Auf Antrag kann die Leerung der 240 l-Sammelbehälter auch wöchentlich oder häufiger erfolgen. Die Sammelbehälter **ab der Größe 660 l** werden wöchentlich geleert. Bei Bedarf können sie auf Antrag häufiger geleert werden.

(4) Soweit der Restabfall vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, können bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Abfallsäcke (orangefarbener Kunststoffstoffsack) erworben und als Abfallbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie sind neben den Sammelbehältern zur Einsammlung bereitzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Benutzung von städtischen Abfallsäcken anordnet, weil z. B. ein Grundstück noch nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann. In diesem Fall sind die städtischen Abfallsäcke von dem Anschlusspflichtigen an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zur Abholung so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Städtische Abfallsäcke sind entsprechend den aufgedruckten Verwendungsvorschriften zu benutzen.

(5) Wenn der Restabfall das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen, soweit der anfallende Restabfall nicht in städtischen Abfallsäcken nach Absatz 4 gesammelt wird. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder städtischen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von der Stadt nicht eingesammelt.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu

<p>treffen, um die Abfuhr der Restabfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sammelbehälter an ihrem Standplatz frei zugänglich sind und transportiert werden können.</p> <p>(7) Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, vor der Überlassung an die Stadt vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entsorgung der Abfälle zu erleichtern,</li> <li>2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen oder</li> <li>3. eine möglicherweise bestehende Geruchsbelästigung zu reduzieren. Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Gewerbeabfall werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Die Stadt kann die Annahme von Gewerbeabfall ablehnen, wenn er nicht den Anordnungen nach Satz 1 entsprechend vorbehandelt worden ist.</li> </ol>	<p>treffen, um die Abfuhr der Restabfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sammelbehälter an ihrem Standplatz frei zugänglich sind und transportiert werden können.</p> <p>(7) Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, vor der Überlassung an die Stadt vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entsorgung der Abfälle zu erleichtern,</li> <li>2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen oder</li> <li>3. eine möglicherweise bestehende Geruchsbelästigung zu reduzieren. Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Gewerbeabfall werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Die Stadt kann die Annahme von Gewerbeabfall ablehnen, wenn er nicht den Anordnungen nach Satz 1 entsprechend vorbehandelt worden ist.</li> </ol>
<p><b>§ 18 Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle</b></p> <p>(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende</p>	<p><b>§ 18 Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle</b></p> <p>(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende</p>



<p>Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe e) über die Restabfallbeseitigung geleert.</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.</p> <p>(4) Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Sperrige Gartenabfälle werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch sowie den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.), sind bereits ab einem Volumen von über 700 l über die Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.</p>	<p>Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe e) über die Restabfallbeseitigung geleert.</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.</p> <p>(4) Soweit die <b>Bioabfälle</b> vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, <b>hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen. Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen übersteigen, können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden.</b> Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <b>Sperrige Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.</b></p>
<p><b>§ 19 Altglas</b></p> <p>Altglas sammelt die Stadt im Bringsystem ein. Zur Einsammlung von</p>	<p><b>§ 19 Altglas</b></p> <p><b>Altglas sammeln die in Hessen tätigen Systembetreiber nach dem</b></p>

<p>Altglas stehen die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Altglascontainer zur Verfügung. Altglas ist getrennt nach den Farben Weiß, Braun und Grün in die entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzufüllen. Sonderfärbungen, wie etwa Blau- oder Rotglas werden mit dem Grünglas erfasst. Die Altglascontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Die Stadt kann, um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, auch andere Einfüllzeiten festlegen, die dann auf den davon betroffenen Containern angegeben werden.</p>	<p><b>Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen - Verpackungsgesetz (VerpackG) in Abstimmung mit der Stadt</b> im Bringsystem ein. Zur Einsammlung von Altglas stehen die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Altglascontainer zur Verfügung. Altglas ist getrennt nach den Farben Weiß, Braun und Grün in die entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzufüllen. Sonderfärbungen, wie etwa Blau- oder Rotglas werden mit dem Grünglas erfasst. Die Altglascontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Die Stadt kann, um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, auch andere Einfüllzeiten festlegen, die dann auf den davon betroffenen Containern angegeben werden.</p>
<p><b>§ 20 Sonstige Wertstoffe (Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Altpapier)</b></p> <p>(1) Sonstige Wertstoffe werden im Holsystem durch die Stadt in Abstimmung mit den Systembetreibern des Dualen-Systems gesammelt.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die getrennten und gesondert in Sammelbehältern bereitgestellten Wertstoffe beim Wertstoffbesitzer abgeholt. Die Besitzer von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen haben die Wertstoffe in den jeweiligen Sammelbehältern zu sammeln. Die Wertstoffsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr, vom Wertstoffbesitzer oder einem Beauftragten vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Wertstoffsammelbehälter sind nach der Leerung durch den vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung wieder zurückzustellen. Die Sammelbehälter tragen eine Aufschrift zur Kennzeichnung der Wertstoffe, die in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. In die jeweiligen Sammelbehälter dürfen nur Wertstoffe</p>	<p><b>§ 20 Sonstige Wertstoffe (Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und PPK)</b></p> <p>(1) <b>Sonstige Wertstoffe nach § 2 Absatz 8 Nr. 1 werden im Holsystem durch die in Hessen tätigen Systembetreiber in Abstimmung mit der Stadt gesammelt. PPK-Abfälle nach § 2 Absatz 8 Nr. 2 werden im Holsystem durch die Stadt in Abstimmung mit den in Hessen tätigen Systembetreibern gesammelt.</b></p> <p>(2) Beim Holsystem werden die getrennten und gesondert in Sammelbehältern bereitgestellten Wertstoffe beim Wertstoffbesitzer abgeholt. Die Besitzer von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen haben die Wertstoffe in den jeweiligen Sammelbehältern zu sammeln. Die Wertstoffsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr, vom Wertstoffbesitzer oder einem Beauftragten vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Wertstoffsammelbehälter sind nach der Leerung durch den vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung wieder zurückzustellen. Die Sammelbehälter tragen eine Aufschrift zur Kennzeichnung der Wertstoffe, die in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. In die jeweiligen Sammelbehälter dürfen nur Wertstoffe</p>

<p>eingetragen werden, die durch die Behälteraufschrift bezeichnet sind. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Soweit die sonstigen Wertstoffe vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, können ausnahmsweise die stoffgleichen Nichtverpackungen und das Altpapier im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie oder an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p>	<p>eingetragen werden, die durch die Behälteraufschrift bezeichnet sind. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <b>Soweit die sonstigen Wertstoffe nach § 2 Absatz 8 Nr. 1 vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Leerung bei der Stadt zu beantragen.</b></p> <p>(4) <b>Soweit die PPK-Abfälle nach § 2 Absatz 8 Nr. 2 vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Leerung bei der Stadt zu beantragen oder die PPK-Abfälle im Bringsystem an den Wertstoffhöfen oder der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abzugeben.</b></p> <p>(5) <b>Die Sammelbehälter für die sonstigen Wertstoffe werden 14-täglich geleert.</b></p>
<p><b>§ 21 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Die Stadt sammelt Sperrmüll getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.</p> <p>(2) Der Abfallbesitzer hat die Abholung unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls bei der Stadt zu beantragen. Die Abholtermine für die jeweiligen Arten des Sperrmülls werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am vereinbarten Abholtermin bereitzustellen. Zu dem jeweiligen Abholtermin hat der Abfallbesitzer die nachfolgend aufgeführten Sperrmüllarten getrennt voneinander vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle sichtbar und so, dass der Verkehr - auch bei Dunkelheit - nicht gefährdet wird,</p>	<p><b>§ 21 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Die Stadt sammelt Sperrmüll getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.</p> <p>(2) Der Abfallbesitzer hat die Abholung unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls bei der Stadt zu beantragen. Die Abholtermine für die jeweiligen Arten des Sperrmülls werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am vereinbarten Abholtermin bereitzustellen. Zu dem jeweiligen Abholtermin hat der Abfallbesitzer die nachfolgend aufgeführten Sperrmüllarten getrennt voneinander vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle sichtbar und so, dass der Verkehr - auch bei Dunkelheit - nicht gefährdet wird,</p>

bereitzustellen:

1. Metallschrott (wie Gasherde, Metallbetten, Fahrräder ohne Bereifung und sonstige Haushaltsgegenstände aus Metall),
2. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
3. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
4. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,
5. sonstiger Sperrmüll, wie z. B. Mobiliar, Teppiche, Matratzen.

(3) Überschreitet die Menge des Sperrmülls haushaltsübliche Mengen (bis zu 5 Kubikmeter) oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichtes nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, besondere Anforderungen an die Überlassung festzulegen.

(4) Außerdem kann Sperrmüll in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern. Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist bereits ab einem Volumen von über 700 l über die Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.

bereitzustellen:

1. Metallschrott (wie Gasherde, Metallbetten, Fahrräder ohne Bereifung und sonstige Haushaltsgegenstände aus Metall),
2. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
3. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
4. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,
5. sonstiger Sperrmüll, wie z. B. Mobiliar, Teppiche, Matratzen (**keine Bau- oder Renovierungsabfälle**).

(3) Überschreitet die Menge des Sperrmülls haushaltsübliche Mengen (bis zu 5 Kubikmeter) oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichtes nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, besondere Anforderungen an die Überlassung festzulegen.

(4) Außerdem kann Sperrmüll in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. **Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben.** Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern. ~~Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist bereits ab einem Volumen von über 700 l über die Deponiewaage der~~

	Abfalldéponie Dyckerhoffbruch anzulieferri.
<p><b>§ 22 Bodenaushub und Bauschutt</b></p> <p>(1) Unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind auf der Baustelle so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass ihre Vermischung oder eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. In der Regel sollen unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt - wenn möglich auf der Baustelle - wiederverwertet werden, ansonsten einer Wiederaufbereitungsanlage zugeföhrt werden. Mutterboden unterliegt den besonderen Regelungen des § 202 des Baugesetzbuches.</p> <p>(2) Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Wertstoffen und Baustellenabfällen getrennt gehalten werden; ebenso ist unbelasteter Bauschutt von belastetem Bauschutt getrennt zu halten. Beim Abbruch von baulichen Anlagen mit mehr als 4 Kubikmeter Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauguts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maß Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden.</p> <p>(3) Bodenaushub und Bauschutt können in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldéponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l nur über die Déponiewaage an der Abfalldéponie Dyckerhoffbruch.</p> <p>(4) Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadt aufgrund besonderer Vereinbarung unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze überlassen werden.</p>	<p><b>§ 22 Bodenaushub und Bauschutt</b></p> <p>(1) Unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind auf der Baustelle so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass ihre Vermischung oder eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. In der Regel sollen unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt - wenn möglich auf der Baustelle - wiederverwertet werden, ansonsten einer Wiederaufbereitungsanlage zugeföhrt werden. Mutterboden unterliegt den besonderen Regelungen des § 202 des Baugesetzbuches.</p> <p>(2) Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Wertstoffen und Baustellenabfällen getrennt gehalten werden; ebenso ist unbelasteter Bauschutt von belastetem Bauschutt getrennt zu halten. Beim Abbruch von baulichen Anlagen mit mehr als 4 Kubikmeter Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauguts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maß Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden.</p> <p>(3) Bodenaushub und Bauschutt können <b>getrennt</b> in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldéponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l <b>bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldéponie Dyckerhoffbruch. Bodenaushub oder Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurde (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldéponie abzugeben. Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Déponiewaage an der Abfalldéponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldéponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.</b></p>

	<p>(4) Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadt aufgrund besonderer Vereinbarung unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze überlassen werden.</p>
<p><b>§ 24 Sonderabfälle</b></p> <p>Sonderabfälle, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden von der Stadt in haushaltsüblichen Mengen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der städtischen Abfalldeponie Dyckerhoffbruch oder an den Schadstoffsammelfahrzeugen angenommen.</p>	<p><b>§ 24 Gefährliche Abfälle</b></p> <p><b>Gefährliche Abfälle</b>, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden von der Stadt in haushaltsüblichen Mengen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der städtischen Abfalldeponie Dyckerhoffbruch oder an den Schadstoffsammelfahrzeugen angenommen.</p>
<p><b>§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l nur über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt angenommen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen</p>	<p><b>§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l <b>bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Abfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.</b> Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt angenommen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen</p>

Abfallsäcke (transparenter Kunststoff sack) gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.

(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen.

Abfallsäcke (transparenter Kunststoff sack) gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.

(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen.

**§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung**

(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung	e) über- und außerplanmäßige Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60	-	132,00	-	118,80	34,90
120	-	202,00	-	181,80	35,40
240	668,00	334,00	601,20	300,60	36,80

**§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung**

(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung	e) <del>über- und außerplanmäßige</del> Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60	-	137,00	-	123,28	
120	-	209,20	-	188,28	
240	691,60	345,80	622,44	311,20	

660	1.530,00	-	1.377,00	-	40,60
1.100	2050,00	-	1.845,00	-	46,40

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 59,00 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,90 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,90 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im

660	1.584,00	-	1.425,60	-	
1.100	2.122,20	-	1.909,96	-	
3.000	6.366,80	3.820,00	-	-	
5.000	10.611,60	6.366,80	-	-	

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 59,60 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,30 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,30 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im



Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 30,40 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 16,40 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 30,40 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Das Entgelt für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoffsack) beträgt 4,00 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,70 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von **32,00** EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von **17,00** EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von **32,00** EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) **Die Gebühr** für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoffsack) beträgt **4,20** EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle **1,95** EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

**(6) Für die außerplanmäßige Leerung der Sammelbehälter für Rest- und Bioabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe sind folgende Gebühren zu zahlen:**

Behälter- volumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
Liter				
60	37,70	-	-	-
120	38,30	38,30	30,60	38,30
240	39,80	39,80	31,80	39,80
660	44,00	-	-	-
1.100	50,00	-	40,00	50,00
3.000	78,10	78,10	62,50	78,10
5.000	105,80	-	84,60	105,80

§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung

§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $\leq 1,0$ Mg pro m <sup>3</sup>	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, Rohre u. ä.)	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)	380,00
5	Mineralische Abfälle in Bigbags verpackt	150,00
6	Sperrige Gartenabfälle	75,00
7	Sortenreine Bioabfälle	105,00
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	121,20

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $>1,0$ Mg pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $\leq 1,0$ Mg pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, <del>Rohre</del> u. ä.) in BigBags verpackt	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht $\leq 0,6$ t pro m <sup>3</sup>	580,00
5	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht $> 0,6$ t pro m <sup>3</sup>	380,00
6	Sperrige Gartenabfälle	82,10
7	Sortenreine Bioabfälle	118,50
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der	134,10

	Deponie abgelagert werden dürfen.	
<p>(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,80 EUR je Wiegevorgang erhoben.</p> <p>(3) Die Anlieferung von Sperrmüll an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 180,00 EUR. Für Mengen über 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 8, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 62,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 8, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.</p> <p>(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse 1 oder 2, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den</p>	<p>(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,90 EUR je Wiegevorgang erhoben. Wird der Einsatz eines technischen Hilfsmittels bei der Entladung des Abfalls auf der Deponie angefordert oder erforderlich, wird eine Gebühr von 32,90 EUR je Hilfsmittel inklusive Bedienung und angefangener Viertelstunde erhoben.</p> <p>(3) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p><del>(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse 1 oder 2, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer</del></p>	

Wertstoffhöfen bis 700 l 46,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 1 oder 2, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis

1. 80 Liter, 4,00 EUR,
2. 160 Liter, 8,00 EUR,
3. 240 Liter, 12,00 EUR,
4. 320 Liter, 16,00 EUR,
5. 700 Liter, 36,00 EUR.

Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 8, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für

1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 50,00 EUR je Stück,
2. Badewannen aus Kunststoff 50,00 EUR je Stück,
3. Fenster sowie Türen 25,00 EUR je Stück,
4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 50,00 EUR je Stück,
5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 25,00 EUR je Stück,
6. Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 EUR je Stück,
7. Pkw-Reifen mit Felgen 7,00 EUR je Stück,
8. Lkw-Reifen ohne Felgen 12,00 EUR je Stück,
9. Lkw-Reifen mit Felgen 20,00 EUR je Stück und
10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoff sack) verpackt, 20,00 EUR je städtischer Abfallsack.

(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den

~~gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 46,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 1 oder 2, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.~~

~~(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis~~

- ~~1. 80 Liter, 4,00 EUR,~~
- ~~2. 160 Liter, 8,00 EUR,~~
- ~~3. 240 Liter, 12,00 EUR,~~
- ~~4. 320 Liter, 16,00 EUR,~~
- ~~5. 700 Liter, 36,00 EUR.~~

~~Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 8, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.~~

~~(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für~~

- ~~1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 50,00 EUR je Stück,~~
- ~~2. Badewannen aus Kunststoff 50,00 EUR je Stück,~~
- ~~3. Fenster sowie Türen 25,00 EUR je Stück,~~
- ~~4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 50,00 EUR je Stück,~~
- ~~5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 25,00 EUR je Stück,~~
- ~~6. Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 EUR je Stück,~~
- ~~7. Pkw-Reifen mit Felgen 7,00 EUR je Stück,~~
- ~~8. Lkw-Reifen ohne Felgen 12,00 EUR je Stück,~~
- ~~9. Lkw-Reifen mit Felgen 20,00 EUR je Stück und~~
- ~~10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter~~

<p>Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 35,00 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 6, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 10,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 6, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.</p> <p>(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 4,50 EUR je kg.</p>	<p><del>Kunststoffsack) verpackt, 20,00 EUR je städtischer Abfallsack.</del></p> <p><del>(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 35,00 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 6, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 10,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 6, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.</del></p> <p><del>(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 4,50 EUR je kg.</del></p>
<p><b>§ 31 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Stadt setzt die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 4 durch schriftlichen Bescheid fest (Gebührenbescheid). Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) werden für die Dauer der jeweiligen Kalkulationsperiode (§ 26 Abs. 2) in der Regel im Voraus festgesetzt und als Jahresgebühr ausgewiesen. Die Festsetzung kann auch nachträglich erfolgen. Ist die Gebühr nach Beginn des regelmäßigen Veranlagungszeitraums erstmals entstanden, wird sie</p>	<p><b>§ 31 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Stadt setzt die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 4 durch schriftlichen Bescheid fest (Gebührenbescheid). Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) werden für die Dauer der jeweiligen Kalkulationsperiode (§ 26 Abs. 2) in der Regel im Voraus festgesetzt und als Jahresgebühr ausgewiesen. Die Festsetzung kann auch nachträglich erfolgen. Ist die Gebühr nach Beginn des regelmäßigen Veranlagungszeitraums erstmals entstanden, wird sie</p>

für den restlichen Veranlagungszeitraum anteilig festgesetzt. Die Gebühr ist anteilig am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebührennachforderungen sowie Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und § 29 Abs. 2 bis 4 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

(3) Vorauszahlungen können als Abschlagszahlungen angenommen werden.

(4) Bei städtischen Abfallsäcken und Papiersäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.

(5) Bei Eigenbeförderung zu den städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

für den restlichen Veranlagungszeitraum anteilig festgesetzt. Die Gebühr ist anteilig am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebührennachforderungen sowie Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und § 29 Abs. 2, 3, 4 und 6 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

(3) Vorauszahlungen können als Abschlagszahlungen angenommen werden.

(4) Bei städtischen Abfallsäcken und Papiersäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.

(5) Bei Eigenbeförderung zu den städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

**Anlage zu § 30 Absatz 3 der Kreislaufwirtschaftssatzung**  
**Gebührenverzeichnis Kleinannahmestelle und Wertstoffhöfe**

<b>Abfallart</b>	<b>Private Haushalte Gebühr in EUR</b>	<b>Gewerbe Gebühr in EUR</b>
Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 186,40 EUR	bis 700 l = 65,20 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 279,70 EUR
Bodenaushub/Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 254,30 EUR	bis 700 l = 71,20 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 305,20 EUR
Grünschnitt/Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 40,90 EUR	bis 700 l = 11,40 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 49,10 EUR
Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	5,30 EUR pro kg
Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück
PKW-Reifen ohne Felgen	4,30 EUR je Stück	4,30 EUR je Stück
PKW-Reifen mit Felge	8,40 EUR je Stück	8,40 EUR je Stück
LKW-Reifen ohne Felgen	17,50 EUR je Stück	17,50 EUR je Stück
LKW-Reifen mit Felgen	26,80 EUR je Stück	26,80 EUR je Stück
Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoffsack) verpackt	22,90 EUR je Stück	22,90 EUR je Stück
Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 sowie Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,00 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,00 EUR